

**Katarzyna Siewert**  
Bydgoszcz (Polen)

## **Festigung und Ausbau der Kompetenz in der Fachtextproduktion am Beispiel juristischer Phraseologie**

---

### **ABSTRACT**

Consolidation and development of competence  
in specialized text production exemplified by legal phraseology

Terms are the most characteristic feature of languages for specific purposes. However, they do not occur in isolation but are always used in combination. The knowledge of fixed and restricted word combinations in languages for specific purposes (LSP phraseology) is indispensable for specialized text production. That is why the present paper focuses on LSP phraseology and suggests some examples of exercises that can be used to consolidate and develop competence in specialized text production in specialized translation training. Using LSP phraseology will be exemplified by legal phraseology.

**Keywords:** LSP phraseology, legal phraseology, competence in foreign LSP.

---

Fachwortschätze und Terminologien gelten als das auffälligste Merkmal der Fachsprachen. In ihnen ist das Wissen des jeweiligen Fachgebietes repräsentiert und über die Lexik werden fachliche Inhalte transportiert. Fachwörter und Termini kommen allerdings nicht isoliert vor, sondern sie sind in Fachtexte eingebettet, in denen sie mit anderen sprachlichen Elementen zahlreiche konventionelle syntagmatische Wortverbindungen, die sog. fachsprachlichen Phraseologismen oder Fachphraseologismen, eingehen. Terminologen, Übersetzer und Redakteure, die sich mit diesen Wortverbindungen praktisch befassen, stellen übereinstimmend fest, dass diese das Wesen der Fachtexte bestimmen (vgl. Cedillo 2004: 24; Tryuk 2000: 99). Für das praktische Fachübersetzen bedeutet das, dass die Kenntnis der

Fachphraseologie von entscheidender Bedeutung ist: Ohne Wortverbindungen könnte kein Text produziert werden, weil sie für die Textproduktion konstitutiv sind (vgl. Kromann 1989: 265). Außerdem muss ein Fachtextübersetzer die für die jeweilige Textsorte der Zielsprache charakteristischen Fachphraseologismen kennen, um einen normen- und konventionsgerechten Fachtext zu formulieren (vgl. Cedillo 2004: 15; Stolze 1999: 106), d.h. einen Fachtext, „der sich nahtlos in die Zielkultur einfügt und allen Regeln der fachlichen Schreibkunst entspricht“ (Schmitt 2002: 67). Dies gilt natürlich sowohl für die Übersetzung in die Fremdsprache als auch in die Muttersprache (vgl. Hönig 1995: 165). Für die Herübersetzung ist das allerdings nicht so offensichtlich, wie Bergenholtz und Tarp betonen:

Auch wer eine Wortverbindung in einem nicht-muttersprachlichen Fachtext verstanden hat, wird nicht sicher sein können, ob er diesen Ausdruck wortwörtlich in seine Muttersprache übertragen kann. Es sei denn, er verfügt bereits über das nötige fachsprachliche Wissen, aber genau das tun viele Fachübersetzer nicht (Bergenholtz/Tarp 1994: 386).

Diese Einleitung verdeutlicht, dass die Frage der Fachphraseologie besondere Beachtung in der Fachübersetzungsdidaktik verdient. Deshalb setzt sich der vorliegende Beitrag zum Ziel, am Beispiel juristischer Phraseologie übersetzungsdidaktische Vorschläge zur Festigung und Weiterentwicklung der fremdsprachlichen Kompetenz im Bereich der Fachtextproduktion zu präsentieren. Der erste Teil befasst sich mit der Frage der Fachphraseologie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Phraseologie. Im zweiten Teil des Beitrags wird auf die fachübersetzerische Kompetenz im Hinblick auf fachsprachliche Phraseologismen eingegangen und im dritten Teil werden Beispiele für Übungen zur Festigung und Weiterentwicklung der fachphraseologischen Kompetenz zur Herstellung juristischer Fachtexte präsentiert.

## Fachsprachliche Phraseologismen

Die Fachphraseologie erfreut sich seit Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts eines regen Forschungsinteresses, was eine Reihe von Publikationen belegt (vgl. Gläser 2007: 484; Kjær 2007: 506). Davon, dass es ein junges Forschungsgebiet ist, zeugen die terminologische Vielfalt sowie die Fülle von Definitionen der Fachphraseologie und des Fachphraseologismus. In der einschlägigen Fachliteratur wird das Phänomen unterschiedlich bezeichnet, und zwar als Fachwendung, Fachphraseologismus, Fachphrasem, Fachphrase, Fachterminus, fachsprachlicher oder terminologischer Phraseologismus, phraseologischer Terminus, Phraseoterm, fachsprachliche Wendung, Kollokation oder Kookurrenz (vgl. Gläser 2007: 482–484; Gréciano 1995: 187; Kjær 1992: 46; Stolze 1999: 103–106; Tryuk 2000: 100). Ähnliche Unsicherheit herrscht hinsichtlich der Definition des

Fachphraseologismus. Die enge Auffassung reduziert den Fachphraseologismus entweder auf die Verbindung eines Terminus mit einem Verb (DIN 2342) (vgl. Gläser 2007: 486), auf die Verbindung eines Terminus mit anderen lexikalischen Einheiten („combinations of lexical units the nucleus of which is the term“ – Kjær (1990: 4)) oder auf die syntaktische Verbindung „von mindestens zwei fachsprachlichen Elementen“ (Arntz/Picht/Mayer 2002: 34). Als ein weiteres Verständnis kann man die Begriffsbestimmung von Burger, Buhofer und Sialm betrachten, weil hier der Terminus als obligatorische Komponente entfällt. In diesem Ansatz werden phraseologische Termini als nominale satzgliedwertige Phraseologismen definiert, deren spezialisierte Bedeutung nicht aus der Summe der Bedeutungen ihrer Komponenten, sondern aus ihren referentiellen Funktionen resultiert, z. B. *zähflüssiger Verkehr* (vgl. Burger/Buhofer/Sialm 1982: 38). Eine weite Auffassung vertritt Gläser: Der Fachphraseologismus ist „eine in einem bestimmten Bereich der Fachkommunikation lexikalisierte, usuell verwendete, verfestigte und reproduzierbare Wortgruppe, die in der Regel nicht idiomatisiert ist und keine expressiven oder stilistischen Konnotationen trägt“ (Gläser 2007: 487).

Keine Einigkeit besteht unter den Forschern in Bezug auf das Konzept der Fachphraseologie. Ähnlich wie bei den oben präsentierten Definitionsversuchen ist das Spektrum der Forschungspositionen sehr breit. Picht (1987: 151), Kjær (1990: 4) und die DIN 2342 reduzieren die Fachphraseologie auf Fachwendungen (*einen Wechsel ziehen, die Wurzel ziehen*). Höppnerová rechnet dazu neben Fachwendungen auch Mehrwortlexeme (*juristische Person, höhere Gewalt*), satzähnliche Konstruktionen (*netto Kasse bei Erhalt der Ware, ab Kai verzollt*) sowie Routineformeln (*Sie erhalten, Als Anlage überreichen wie Ihnen*). Eine noch weitergehende Auffassung vertritt Hohnhold (1992: 255), der vorschlägt, nicht nur Fachwendungen, sondern auch sonstige Fügungen (*Lieferung erfolgt in der Reihenfolge des Bestelleingangs*) und satzübergreifende Standardformulierungen (*X wird die A-Produkte ausschließlich unter den angegebenen Produktbezeichnungen vorstellen*) in die Fachphraseologie aufzunehmen (vgl. Cedillo 2004: 43–46). Sowohl Cedillo (2004: 46) als auch Gläser (2007: 488) plädieren für die Gliederung der Fachphraseologie in Zentrum und Peripherie ähnlich wie beim System der gemeinsprachlichen Phraseologie. Allerdings sind beide Gliederungen nicht deckungsgleich: Bei Cedillo bilden Fachwendungen den prototypischen Kern der Fachphraseologie und in Richtung Peripherie ordnen sich dann die satzähnlichen Konstruktionen und Standardformulierungen ein (vgl. Cedillo 2004: 46). Nach Gläser sind dagegen Nominationen, Funktionsverbgefüge und Kollokationen im Zentrum der Fachphraseologie angesiedelt. In der Übergangszone liegen Paarformeln und an der Peripherie des phraseologischen Systems – Propositionen und formelhafte Kurztexte (Losungen, Routineformeln, Zitate, Maximen und Lehrsätze, die in der Kommunikationsgemeinschaft der Fachleute kursieren) (vgl. Gläser 2007: 490–498).

.....

Diese terminologische und definatorische Unsicherheit ist darauf zurückzuführen, dass die Fachphraseologie an der Schnittstelle zwischen Terminologie und Phraseologie steht, wo die Übergänge fließend sind (vgl. Cedillo 2004: 49–50; Gläser 2007: 488; Kjær 2007: 506–507). Dies führt dazu, dass keine der beiden Disziplinen Fachphraseologismen als ihren primären Untersuchungsgegenstand ansieht.

Im Hinblick auf den hier präsentierten Forschungsstand der Fachphraseologie kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es bisher nicht gelungen ist, die grundlegenden Fragen dieser Disziplin zu lösen, und dass hierfür weitere intensive Forschungsarbeit notwendig ist. Als eine positive Entwicklung kann die Erweiterung der Forschungsperspektive durch die Einbeziehung von peripheren Phänomenen wie satzähnlichen Konstruktionen und Standardformulierungen bewertet werden. Da die Fachphraseologismen für die Fachtextproduktion von entscheidender Bedeutung sind, scheint es begründet zu sein, die Problematik der Fachphraseologie im Rahmen der Fachtextforschung bzw. der Fachsprachenforschung eingehend zu untersuchen. Dies schließt die Einbeziehung der fruchtbaren Erkenntnisse der Terminologie und der gemeinsprachlichen Phraseologie natürlich nicht aus.

Da eines der Ziele des Fachübersetzungsunterrichtes darauf beruht, den Studierenden die Fertigkeit der Produktion von zielsprachlichen Fachtexten zu vermitteln, wird hier mit Gläser eine weite Auffassung des Fachphraseologismus und der Fachphraseologie vertreten. Es scheint nämlich sinnvoll und für die Studierenden vorteilhaft zu sein, sich im Fachübersetzungsunterricht nicht nur auf das Zentrum der Fachphraseologie zu beschränken, sondern auch die peripheren Erscheinungen einzubeziehen. So wird den Studierenden ein umfassendes Wissen über Textsorten vermittelt und sie werden für Textelemente sensibilisiert, die für die jeweilige Textsorte charakteristisch sind. Für die Zwecke dieses Beitrags ist somit nicht die terminologische und definatorische Problematik, sondern die Funktion der Fachphraseologismen als Textbausteine relevant. Wilss, der diesen treffenden Oberbegriff geprägt hat, versteht darunter u.a. phraseologische, syntagmatische und syntaktische Strukturen, die in unveränderter oder abgewandelter Form besonders in Fachtexten ständig wiederkehren (vgl. Wilss 1996: 128). Kunkel, die Dissertationsthese, wissenschaftliche Vorträge und Gesetzestexte untersucht hat, hat bereits 1985 nachgewiesen, dass die Vorkommenshäufigkeit von Phraseologismen als Kriterium für die Abgrenzung von Textsorten geeignet ist (vgl. Kunkel 1986). Diese Feststellung kann verallgemeinernd auch auf die Fachtexte aus dem Bereich Rechtswesen übertragen werden: Fachphraseologismen sind in bestimmten Textsorten positionell fixiert und gelten als Bausteine dieser Textsorten (vgl. Kjær 1992: 53). Im Rahmen der rechtssprachlichen Phraseologie unterscheidet Kjær (1992: 52–53) nach dem Kriterium der Normierung im Sinne einer festgelegten Formulierungsnorm folgende

juristische Phraseologismen: präskriptiv normierte, deskriptiv normierte und Phraseologismen, deren Normierung einen Übergangsfall zwischen präskriptiver und deskriptiver Norm darstellt. Zu der ersten Gruppe gehören die Fachphraseologismen, die für die Gültigkeit einer Rechtshandlung durch das Gesetz vorgeschrieben sind, sowie diejenigen, deren Verwendung indirekt verbindlich ist: Mit ihrer Verwendung wird die Unmissverständlichkeit einer Rechtshandlung erzielt. Die zweite Gruppe bilden diejenigen juristischen Phraseologismen, deren „Reproduktion aus Gründen der fachlichen Routine erfolgt, ohne daß eine andere Wortwahl schaden würde“ (Kjær 1992: 53). Zu der dritten Gruppe werden schließlich die Fachphraseologismen gerechnet, die eine fachliche Eindeutigkeit und fachsprachliche Kontinuität bei der Benennung juristischer Begriffe und Vorstellungen gewährleisten, was bestimmt auch zur Rechtssicherheit beiträgt. Dabei ist zusätzlich Folgendes zu betonen: Da die juristische Phraseologie ein integraler Bestandteil einer bestimmten Rechtsordnung ist, bedingt diese Rechtsordnung die Wortwahl und die möglichen Wortkombinationen (vgl. Kjær 2007: 508). Somit sind juristische Fachphraseologismen idiosynkratisch, d.h. „einzelsprachlich unterschiedlich“ und bei ihrer Enkodierung unvorhersehbar (Cedillo 2004: 39). Deshalb müssen sie für die Produktion von konventionengerechten zielsprachlichen Fachtexten als Einheiten erlernt werden.

## Fachübersetzerische Kompetenz

Fachübersetzen ist ein Teil der interkulturellen Fachkommunikation, der dazu dient, die Sprach- und Kulturbarrieren innerhalb eines Fachbereiches zu überbrücken (vgl. Sandrini 2010: 34, 37; Stolze 1999: 14). Durch einen hohen Grad an internationaler Vernetzung, große Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie eine rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, die einen schnellen Informationsaustausch ermöglichen, werden immer höhere Anforderungen an Fachübersetzer gestellt.

Die Notwendigkeit, einheitliche hohe Standards an Übersetzungsleistungen u.a. zur Qualitätssicherung festzulegen, hat auch das Europäische Komitee für Normung (CEN) erkannt, das am 13. April 2006 die Norm DIN EN 15038: 2006 **Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen** verabschiedet hat. Laut dieser Norm sollen professionelle Übersetzer über folgende berufliche Kompetenzen verfügen (DIN EN 15038:2006: 7): übersetzerische Kompetenz, sprachliche und textliche Kompetenz in der Ausgangs- und Zielsprache, Recherchierkompetenz, Informationsgewinnung und -verarbeitung, kulturelle und fachliche Kompetenz. Unter übersetzerischer Kompetenz wird die Fähigkeit verstanden, „Texte auf dem erforderlichen Niveau [...] zu übersetzen“ (DIN EN 15038:2006: 7). Sprachliche und textliche Kompetenz umfasst die Fähigkeit, die Ausgangssprache zu verstehen und die Zielsprache zu beherrschen. Textliche

.....

Kompetenz gründet sich auf die Kenntnis von Textsortenkonventionen für ein möglichst breites Spektrum an alltagssprachlichen und Fachtexten und die Fähigkeit, dieses Wissen bei der Produktion von Texten anzuwenden. Bei der Recherchierkompetenz handelt es sich um die Fähigkeit, effizient sprachliches und fachspezifisches Zusatzwissen zu erwerben, das für das Verständnis des Ausgangstextes und die Produktion des Zieltextes notwendig ist. Dazu gehören auch Erfahrung beim Einsatz von Recherche-Tools sowie die Entwicklung passender Strategien für den effizienten Einsatz verfügbarer Informationsquellen. Kulturelle Kompetenz bedeutet die Fähigkeit, Informationen über lokale Konventionen, Verhaltensmuster und Wertesysteme anzuwenden, die für die Ausgangs- und die Zielkultur charakteristisch sind. Und schließlich umfasst fachliche Kompetenz auch die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die professionelle Vorbereitung und Anfertigung von Übersetzungen erforderlich sind.

Die oben genannten Anforderungen präzisieren den professionellen Umgang mit Fachtexten im Übersetzungsprozess, auf den Stolze bereits 1999 hingewiesen hat, und zwar handelt es hier um „eine spezifische Haltung, in welcher Sprachsicherheit, Fachwissen und funktionale Formulierungskompetenz zusammenfließen“ (Stolze 1999: 241). Um professionelle Fachübersetzer auszubilden, die den Anforderungen der europäischen Norm und des freien Marktes genügen, muss im Fachübersetzungsunterricht eine breit gefächerte und fundierte spezifische fachübersetzerische Kompetenz vermittelt werden, die „durch das Zusammenwirken von fachlichen, fachsprachlichen und fachübersetzungsstrategischen Aspekten bestimmt“ wird (Arntz/Barczaitis 1998: 998). Als Grundkompetenz gilt mit Sicherheit die kommunikative Kompetenz, die als eine textgebundene Verstehens- und Produktionskompetenz aufgefasst wird (vgl. Hönig 1995: 167). Wie Hönig einleuchtend darlegt, bildet die erfolgreiche Vermittlung dieser Gesamtkompetenz den Schwerpunkt der Ausbildung professioneller Übersetzer und Dolmetscher:

Eine Übersetzerin oder ein Übersetzer schreibt also nicht heute wie ein Ingenieur und morgen wie ein Genforscher. Er/sie kennt vielmehr die Prinzipien und Konventionen der jeweils geforderten Textsorten und beherrscht sie aktiv. Und er/sie variiert und modifiziert diese (wenn nötig), um Lesern und Auftrag gerecht zu werden. Deshalb wird es in vielen Fällen sogar unvermeidlich sein, daß er/sie klarer und verständlicher formuliert, als dies dem Autor des ‚Heiligen Originals‘ gelungen ist (Hönig 1995: 169).

Für die Entwicklung der Textproduktionskompetenz spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass sich übersetzerische Aufgaben mit einer nur durchschnittlichen Textproduktionskompetenz nicht bewältigen lassen, geschweige denn fachübersetzerische Aufträge. Dies resultiert daraus, dass die Anforderungen an diese Kompetenz der Übersetzer und Dolmetscher von außen gestellt werden (vgl. Hönig 1995: 167). Besonders sichtbar ist das Problem bei juristischen Übersetzungen, wo die Auswahl der richtigen Verben und Präpositionen, die mit den

Rechtstermini Wortverbindungen eingehen, von entscheidender Bedeutung und zugleich auch sehr anspruchsvoll ist. In Extremfällen kann eine nicht adäquate Ausdrucksweise außersprachliche Auswirkungen haben, wie Kjær (1992: 47, 52) durch ein Beispiel aus dem Strafrecht veranschaulicht: Wenn in der Anklageschrift versehentlich *grobe Körperverletzung* steht, kann ein Angeklagter im Strafprozess nicht unmittelbar wegen „schwerer Körperverletzung“ verurteilt werden. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen des Richters auszulegen, ob die Straftat „schwere Körperverletzung“ oder die Straftat „gefährliche Körperverletzung“ vorliegt, was für die Bemessung des Strafmaßes ausschlaggebend ist. Der Grund liegt darin, dass sich entsprechende Formulierungen und standardisierte Formeln im Recht im Laufe der Rechtsgeschichte herausgebildet haben. Einerseits vereinfacht ein solcher tradiert und standardisierter Sprachgebrauch die interne Kommunikation, andererseits soll dadurch die Rechtssicherheit gewährleistet werden (vgl. Stolze 2005: 285). Selbst Ausdrücke, die in der Gemeinsprache als veraltet gelten, werden nicht ausgetauscht. Ihre Ersetzung würde nämlich der Auslegung einen weiteren Spielraum eröffnen, was schließlich zu Veränderungen in der rechtlichen Deutung führen könnte. Deshalb ist es äußerst wichtig, dass der Fachübersetzer die juristische Phraseologie beherrscht.

Dass die Erlernung der Phraseologismen und insbesondere der Fachphraseologismen, die als Textbausteine einer norm- und konventionengerechten Gestaltung zielsprachlicher (Fach-)Texte dienen, große Schwierigkeiten bereitet, belegen eindeutig die Aussagen von Übersetzungsdidaktikern (vgl. Weigt 2002: 186). So stellt beispielsweise Kozłowska (2002: 141) fest, dass die meisten Fehler bei der Übersetzung aus dem Russischen ins Polnische im Bereich der Phraseologie gemacht werden. Kubacki (2012: 229) bemängelt bei den Kandidaten für vereidigte Dolmetscher und Übersetzer fehlende Kenntnisse der juristischen Terminologie und Phraseologie. Dabei führt er folgende Beispiele an: *die Ehe ist gescheitert* → \**małżeństwo zakończyło się* (wörtlich: *die Ehe hat geendet*) oder \**nastąpił rozkład małżeństwa* (wörtlich: *die Ehe hat sich zersetzt/ist verfault*) statt *nastąpił rozkład pożycia małżeńskiego*, *leichte/grobe Fahrlässigkeit* → \**lekka/duża niedbłość* (wörtlich: *leichte/große Nachlässigkeit*) statt *lekkie/rażące niedbalstwo* oder *powinowactwo w linii prostej* → \**Verschwägerung in erster Linie* statt *Schwägerschaft in gerader Linie*. Diese Praxisbeispiele untermauern die Forderung der Fachdidaktiker nach der Notwendigkeit, sich im Fachübersetzungsunterricht eingehend mit Fachphraseologismen zu beschäftigen (vgl. Berdychowska 1999: 269; Hejwowski 1993: 101; Kielar 1991: 135; Weigt 2002: 186).

Aus den obigen Ausführungen lassen sich folgende Gründe für die notwendige Vermittlung, die Festigung und den Ausbau der kommunikativen Kompetenz im Bereich der fachsprachlichen Phraseologie ableiten:

- ▶ Im Hinblick auf ihre Idiosynkrasie bereiten Fachphraseologismen Probleme vor allem bei der Hinübersetzung, deshalb ist es erforderlich, die

fehlende fremdsprachliche psycholinguistische Festigkeit im mentalen Lexikon der Studierenden auszubauen. Unter psycholinguistischer Festigkeit wird die Speicherung des Fachphraseologismus als eine Ganzheit, als eine Einheit verstanden (vgl. Reder 2011: 131).

- ▶ Wie bereits hervorgehoben, werden Fachphraseologismen als Textbausteine dazu eingesetzt, norm- und konventionengerechte Fachtexte zu erstellen, die den Erwartungen der zielsprachlichen Textrezipienten entsprechen und sich nahtlos in die Zielkultur einfügen. In dieser Hinsicht ist die Kenntnis der Fachphraseologie Beweis für die Professionalität des Fachübersetzers (vgl. Jopek-Bosiacka 2006: 134).
- ▶ Durch die Internalisierung der Fachphraseologie in der Ausbildung spart der Fachübersetzer Zeit und Energie bei der Fachtextproduktion, weil er Fachphraseologismen als Übersetzungseinheiten erkennt und als funktionale Einheiten übersetzt. Dies wirkt sich dann auch auf die Effizienz des Übersetzungsprozesses aus (vgl. Hejwowski 1993: 101; Kautz 2002: 116).
- ▶ Internalisierung und automatische Reproduktion von Fachphraseologismen erlauben es dem Fachübersetzer, übersetzerische Aufgaben selbst in Stresssituationen fehlerlos zu lösen. Dies stärkt wiederum das Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen. Dem Publikum wird der Eindruck professioneller Selbstsicherheit vermittelt.

Im nachfolgenden Teil des Beitrags werden Vorschläge für Übungen präsentiert, die zur Festigung und Weiterentwicklung der Kompetenz in der Fachtextproduktion eingesetzt werden können.

## Didaktische Vorschläge zu Festigung und Ausbau der Kompetenz in der juristischen Phraseologie

Den nachstehenden didaktischen Vorschlägen sind noch zwei Bemerkungen vorzuschicken. Erstens sollte der Fachübersetzungsunterricht pragmatisch orientiert sein, d.h. juristische Phraseologismen sollten in ihren konkreten situationsspezifischen Verwendungszusammenhängen erkannt, erschlossen und geübt werden. Dies bedeutet, dass dieser Unterricht text- und textsortenbezogen zu konzipieren ist. Die Studierenden sollen lernen, welche Fachphraseologismen in welchen Texten und Textsorten gebraucht werden (vgl. Kühn 2007: 890). Zweitens scheint es sinnvoll zu sein, den gesamten Fachübersetzungsunterricht nach den einzelnen Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Staatsrecht usw.) zu gliedern und Fachphraseologismen zu üben, die für die Textsorten des jeweiligen Rechtsgebietes charakteristisch sind. Dabei soll das Augenmerk denjenigen Textsorten gelten, mit denen Fachübersetzer in ihrer übersetzerischen Praxis am häufigsten zu tun haben: Als solche Textsorten gelten im Bereich des

Zivilverfahrensrechts beispielsweise Urteile, Beschlüsse, Klageschriften, Prozessschriften, Vorladungen, Rechtshilfeersuchen. Als Einstiegsübungen zum Erkennen und Erschließen von Fachphraseologismen eignen sich allerdings zweisprachige Übungen gut, welche die Wahrnehmung und Rezeption der Fachphraseologismen im direkten Kontrast aktivieren.

Vor diesem Hintergrund werden nachstehend Übungen vorgeschlagen, die auf Texten und Textsorten aus dem Bereich des deutschen und polnischen Zivilprozessrechts basieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Studierenden bereits über Grundkenntnisse im polnischen und deutschen Zivilprozessrecht verfügen und mit den typischen Fachtextsorten und ihren Konventionen vertraut sind. Die vorgeschlagenen Übungen dienen der Festigung und dem Ausbau der Kompetenz in der juristischen Phraseologie und somit der Fachtextproduktion im Fachbereich Zivilprozessrecht. Die präsentierten Vorschläge können entsprechend auf andere Rechtsgebiete angewendet werden.<sup>1</sup>

**Übung 1.** Die Lehrkraft verteilt ein Arbeitsblatt mit mehreren ausgangssprachlichen Sätzen mit einem gewählten Terminus, mit lückenhaften zielsprachlichen Sätzen und mit einer Liste der fehlenden Verben (Anlage Nr. 1). Die Studierenden arbeiten in Kleingruppen und ergänzen die zielsprachlichen Sätze mit den fehlenden Verben. Die Lösungen werden im Plenum vorgestellt und diskutiert. Ziel: Die Übung soll die Studierenden für die möglichen idiosynkratischen Verbindungen eines Rechtsterminus mit verschiedenen möglichen Verben sensibilisieren.

**Übung 2.** Die Lehrkraft verteilt ein Arbeitsblatt mit mehreren lückenhaften zielsprachlichen Sätzen, die unterschiedliche Termini enthalten, und mit einer Liste der fehlenden Verben (Anlage Nr. 2). Die Studierenden arbeiten in Kleingruppen. Die Aufgabe beruht darauf, die Sätze mit den richtigen Verben zu ergänzen und sie in die Zielsprache zu übersetzen. Die Lösungen werden im Plenum vorgestellt, miteinander verglichen und diskutiert. Ziel: Diese Übung soll die Studierenden für die idiosynkratischen Verbindungen unterschiedlicher Rechtstermini mit den entsprechenden Verben sensibilisieren.

**Übung 3.** Die Lehrkraft verteilt ein Arbeitsblatt mit mehreren lückenhaften zielsprachlichen Sätzen, in denen die Präpositionen fehlen (Anlage Nr. 3). Die Studierenden arbeiten in Kleingruppen und ergänzen die fehlenden Präpositionen und ggf. die entsprechenden Artikel. Danach werden die Sätze in die Zielsprache übersetzt. Die Lösungen werden im Plenum vorgestellt, miteinander verglichen und diskutiert. Ziel: Diese Übung soll die Studierenden für die idiosynkratischen Verbindungen von Rechtstermini mit den entsprechenden Präpositionen sensibilisieren.

---

1| Die Übungen wurden anhand von Vorschlägen in den Veröffentlichungen von Kautz (2002: 243–244, 249), Kolsut (2000: 137, 146–147) und Schwiarskott (2009: 8–9) entwickelt.

.....

**Übung 4.** Die Lehrkraft verteilt ein Arbeitsblatt mit einem in die Muttersprache der Studierenden übersetzten Text ohne den Ausgangstext (Anlage Nr. 4). Die Studierenden arbeiten in Kleingruppen und sollen in der Rolle von zielsprachigen Lesern feststellen, ob der Text störende Interferenzen und Wortverbindungen enthält, die den fachsprachlichen Konventionen der zielsprachlichen Rechtssprache nicht entsprechen. Die Studierenden können auch ggf. Spekulationen anstellen, wie sie zustande kamen. Die Ergebnisse werden im Plenum diskutiert. Ziel: Mit dieser Übung sollen die Studierenden für die Berücksichtigung der konventionengerechten Fachphraseologismen in ihrer Muttersprache und zugleich für die nichtsprachlichen und sprachlichen Verstehensvoraussetzungen sensibilisiert werden. Anmerkung: Die im Anhang präsentierte Übersetzung wurde während einer Lehrveranstaltung im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs Angewandte Linguistik mit dem Schwerpunkt Deutsch und Russisch erstellt. Die Textstellen, die im Plenum diskutiert wurden, sind fett gedruckt.

**Übung 5.** Die Lehrkraft verteilt ein Arbeitsblatt mit einem ca. eine Seite langen Ausgangs- und dem entsprechenden Zieltext. In Kleingruppen markieren die Studierenden (z.B. mit unterschiedlichen Farbstiften oder Unterstreichungen und Nummerierung) die im Ausgangstext enthaltenen juristischen Phraseologismen und die Textstellen im Zieltext, die ihnen entsprechen. Hierzu eignen sich sehr gut beispielsweise die vom Verlag C.H.Beck veröffentlichten Gesetzestexte bzw. andere Textsorten (Urteile, Beschlüsse usw.) und ihre deutschen Übersetzungen, die von professionellen Übersetzern angefertigt wurden. Im Plenum wird anschließend über die Ergebnisse berichtet. Dabei benennt die Lehrkraft die Übersetzungsprobleme und die vom Fachübersetzer verwendeten Lösungen. Ziel: Die Studierenden sollen für die Verwendung von Fachphraseologismen in juristischen Fachtexten sensibilisiert werden. Zugleich versuchen die Studierenden das übersetzerische Vorgehen anderer, erfahrener Fachübersetzer nachzuvollziehen.

## Abschließende Bemerkungen

Im vorliegenden Beitrag wurde das Problem der Fachphraseologie in Theorie und Praxis des Fachübersetzungsunterrichts thematisiert. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Beherrschung der Fachphraseologismen bei der Produktion von zielsprachlichen Fachtexten relevant und unentbehrlich ist. Fachphraseologismen sind bei der Formulierung von besonderer Wichtigkeit, weil sie zur Fachlichkeit des Zieltextes beitragen und es dem Fachübersetzer erlauben, einen normen- und konventionsgerechten Fachtext in der Zielsprache zu erstellen. Außerdem zeugen sie auch von der Sprach- und Fachkompetenz des Fachübersetzers. Um dies mit den Worten von Gréciano (1995: 183) auszudrücken: Der Fachphraseologie als Formulierungshilfe soll im Fachübersetzungsunterricht der ihr gebührende Platz eingeräumt werden. Deshalb wurden am Beispiel der juristischen Phraseologie

Übungen konzipiert, die im Fachübersetzungsunterricht zur Festigung und zum Ausbau der Kompetenz in der Fachtextproduktion eingesetzt werden können.

## Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner/ Barczaitis, Reiner (1998). „Fachübersetzer Ausbildung und Fachübersetzungsdidaktik“. In: Hoffmann, L./ Kalverkämper, H./ Wiegand, H.E. (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin, New York. S. 998–1003.
- Arntz, Reiner/ Picht, Heribert/ Mayer, Felix (2002). *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim.
- Berdychowska, Zofia (1999). „Fachsprachliche Kollokationen und terminologisierte Ausdrücke in der Sprache der Rechtswissenschaft“. In: Kłańska, M./ Wiesinger, P. (Hg.) *Vielfalt der Sprachen. Festschrift für Aleksander Szulc zum 75. Geburtstag*. Wien. S. 259–273.
- Bergenholtz, Henning/ Tarp, Sven (1994). „Mehrworttermini und Kollokationen in Fachwörterbüchern“. In: Schaefer, B./ Bergenholtz, H. (Hg.) *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen. S. 385–419.
- Burger, Harald/ Buhofer, Annelies/ Sialm, Ambros (1982). *Handbuch der Phraseologie*. Berlin, New York.
- Cedillo, Ana C. (2004). *Fachsprachliche Kollokationen. Ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch*. Tübingen.
- DIN EN 15038:2006–08 (D) Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 15038:2006, Ausgabe 2006–08–01
- Gläser, Rosemarie (2007). „Fachphraseologie“. In: Burger, H./ Dobrovolskij, D./ Kühn, P./ Norrick, N. R. (Hg.) *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin. S. 482–505.
- Gréciano, Gertrud (1995). „Fachphraseologie“. In: Métrich, R./ Vuillaume, M. (Hg.) *Rand und Band. Abgrenzung und Verknüpfung als Grundtendenzen des Deutschen*. Tübingen. S. 183–195.
- Hejwowski, Krzysztof (1993). „Właściwości tłumacza a proces kształcenia tłumaczy“. In: Gruzca, F. (Hg.) *Przyczynki do teorii i metodyki kształcenia nauczycieli języków obcych i tłumaczy w perspektywie wspólnej Europy*. Warszawa. S. 97–103.
- Hohnhold, Ingo (1992). „Terminologisch relevante Phraseologie in Fachtexten“. In: *Terminologie et Traduction*. Nr. 2–3. S. 251–270.
- Hönig, Hans G. (1995). *Konstruktives Übersetzen*. Tübingen.
- Höppnerová, Vera (1991). *Phraseologismen in der Fachsprache der Außenwirtschaft*. Dresden.
- Jopek-Bosiacka, Anna (2006). *Przekład prawny i sądowy*. Warszawa.
- Kautz, Ulrich (2002). *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München.

- Kielar, Barbara Z. (1991). „Problemy tłumaczenia tekstów specjalistycznych“. In: Grucza, F. (Hg.) *Teoretyczne podstawy terminologii*. Wrocław. S. 133–140.
- Kjær, Anne L. (1990). „Phraseology Research – State-of-the-Art. Methods of describing word combinations in language for specific purposes“. In: *Terminology Science & Research, Journal of the International Institute of Terminology Research – IITF*. Bd. 1, Nr. 1–2. S. 3–20.
- Kjær, Anne L. (1992). „Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache)“. In: Zöfgen, E. (Hg.) *Fremdsprachen Lehren und Lernen*. Tübingen. S. 46–64.
- Kjær, Anne Lise (2007). „Phrasemes in legal texts“. In: Burger, H./Dobrovol'skij, D./Kühn, P./Norricks, N. R. (Hg.) *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin. S. 506–516.
- Kozłowska, Zofia (2002). „O błędach językowych w tekstach polskich przekładów“. In: Kopczyński, A./Zaliwska-Okrutna, U. (Hg.) *Język rodzimy a język obcy. Komunikacja, przekład, dydaktyka*. Warszawa. S. 137–147.
- Kromann, Hans-Peder (1989). „Zur funktionalen Beschreibung von Kollokationen und Phraseologismen in Übersetzungswörterbüchern“. In: Gréciano, G. (Hg.) *EUROPHRAS 88*. Strasbourg. S. 265–273.
- Kubacki, Artur D. (2012). *Tłumaczenie poświadczane. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Warszawa.
- Kühn, Peter (2007). „Phraseme im Muttersprachenunterricht“. In: Burger, H./Dobrovol'skij, D./Kühn, P./Norricks, N. R. (Hg.) *Phraseologie: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin. S. 881–893.
- Kunkel, Kathrin (1986). *Untersuchungen zur funktional differenzierten Verwendung von Phraseologismen in ausgewählten Textsorten der deutschen Gegenwartssprache*. Leipzig.
- Picht, Heribert (1987). „Terms and their LSP environment – LSP phraseology“. In: *META*. Bd. 32, Nr. 2. S. 149–155.
- Reder, Anna (2011). „Kommen Kollokationen in Mode? Kollokationskonzepte und ihre mögliche Umsetzung in der Didaktik“. In: *Linguistik online* 47, 3/2011. S. 131–140
- Sandrini, Peter (2010). „Fachliche Translation“. In: Maliszewski, J. (Hg.) *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen*. Frankfurt am Main. S. 31–51.
- Schmitt, Peter A. (2002). „Fachübersetzen – eine Widerlegung von Vorurteilen“. In: Best, J./Kalina, S. (Hg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen, Basel. S. 60–73.
- Schwierskott, Ewa (2009). *Niemiecki język prawniczy w 40 lekcjach*. Warszawa.
- Stolze, Radegundis (1999): *Fachübersetzen. Eine Einführung*. Tübingen.
- Stolze, Radegundis (2005). „Transparentes Übersetzen im Bereich des Rechts“. In: Salevsky, H. (Hg.) *Kultur, Interpretation, Translation*. Frankfurt am Main. S. 275–290.

- Tryuk, Małgorzata (2000). „Frazeologia terminologiczna. Kilka uwag o frazeologii w terminologii“. In: Kątny, A./ Hejwowski, K. (Hg.) *Problemy frazeologii i leksykografii*. Olecko. S. 99–108.
- Weigt, Zenon (2002). „Język polityki i prawa w dydaktyce tłumaczeniowej“. In: Kopczyński, A./ Zaliwska-Okrutna, U. (Hg.) *Język rodzimy a język obcy. Komunikacja, przekład, dydaktyka*. Warszawa. S. 183–190.
- Wilss, Wolfram (1996). *Übersetzungsunterricht. Eine Einführung. Begriffliche Grundlagen und methodische Orientierungen*. Tübingen.

### Anlage Nr. 1

aberkennen – bestreiten – geltend machen – haben – stattgeben

1. a) Powodowi przysługuje roszczenie o wykonanie świadczenia i odszkodowanie.
- b) Der Kläger ..... einen Anspruch auf Erfüllung der Leistung und Schadenersatz.
2. a) Powód będzie dochodził swoich roszczeń przed sądem.
- b) Der Kläger wird seine Ansprüche vor dem Gericht .....
3. a) Roszczenie powoda nie zostało uznane.
- b) Dem Kläger ist der Anspruch ist .....
4. a) Sąd uznał roszczenie powoda za zasadne.
- b) Das Gericht hat dem Anspruch des Klägers .....
5. a) Pozwany zakwestionował roszczenie powoda.
- b) Der Beklagte hat den Anspruch des Klägers .....

### Anlage Nr. 2

anfechten – einlegen – erheben – fällen – nachprüfen – vollstrecken

1. Der Hauseigentümer hat **Klage** gegen den Mieter ....., weil er ihm einen großen materiellen Schaden hinzugefügt hat.
2. Nachdem **das Urteil** ..... worden war, wurde **es** .....
3. Der Beklagte hat **die gerichtliche Entscheidung** ....., weil sie ihm ungerecht schien.
4. Der Kläger lässt **das Urteil** durch die höhere Instanz ..... und deshalb ..... er **Berufung** .....

### Anlage Nr. 3

1. In Zivilsachen sind die Amtsgerichte ..... Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich 5.000,- EUR zuständig.
2. Der Vermieter klagt ..... Mieter ..... Zahlung von 10.000,- EUR.
3. Der Beklagte hat ..... Urteil Berufung eingelegt.
4. Das Gericht entscheidet ..... Kosten des Rechtsstreits von Amts wegen.

## Anlage Nr. 4

Ausgangstext:

### Zivilprozess

Ein Zivilprozess beginnt mit der Erhebung einer Klage. Kläger und Beklagten heißen Parteien. Die Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Der Kläger begründet seinen Antrag, der Beklagte bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise. Beide Parteien können Beweismittel vorlegen und Zeugen beibringen. Das Gericht prüft nur, was die Parteien vorbringen, es ermittelt nicht selbst von Amtswegen. Man spricht deshalb im Zivilprozess von Parteiherrschaft. Das Verfahren in der ersten Instanz endet mit einem Urteil, soweit es nicht auf andere Weise abgeschlossen wurde, etwa durch Rücknahme der Klage oder durch gütliche Einigung, einen Vergleich. Das Urteil ist rechtskräftig, wenn die Parteien keine Rechtsmittel einlegen oder wenn die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr zulässig ist. Unter Rechtsmitteln versteht man die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung durch ein höheres Gericht (höhere Instanz) zu verlangen.

Zieltext:

### Proces cywilny

Proces cywilny rozpoczyna się **wniesieniem skargi. Powód i pozwany nazywają się stronami**. Strony są **wobec siebie** równouprawnione. Powód uzasadnia swój wniosek, pozwany kwestionuje te twierdzenia w całości lub w części. Obie strony mogą przedstawiać środki dowodowe i świadków. **Sąd sprawdza** tylko, co przedstawiają strony, **sąd sam nie prowadzi dochodzenia** z urzędu. Dlatego też w procesie cywilnym mówi się o procesowej autonomii stron. Postępowanie w pierwszej instancji **kończy się wyrokiem**, o ile nie zostało zakończone w inny sposób, na przykład **wycofaniem powództwa lub polubownie, ugodą**. Wyrok jest prawomocny, jeśli strony nie wniosą środków prawnych lub jeśli wniesienie środków prawnych nie jest już dopuszczalne. Pod pojęciem środków prawnych rozumie się możliwość **podważania decyzji sądu** i **żądania jej kontroli** przez sąd wyższy (wyższej instancji).